

# **Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Bannwil**

1. Januar 2019

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss für beide Geschlechter

---

Version	Datum	Inhalt
1.0	07.12.2018	Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe	
Artikel 2	Zuständigkeiten	
Artikel 3	Geltungsbereich des Reglements	
Artikel 4	Schutzzonen	
Artikel 5	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 6	Erschliessung	
Artikel 7	Kataster	
Artikel 8	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 9	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 10		b Betriebsdruck
Artikel 11	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 12	Verwendung des Wassers	
Artikel 13	Bewilligungspflicht	
Artikel 14	Haftung	

## II. Wasserverteilung

### A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Verbandsleitungen
Artikel 17	Öffentliche Anlagen
Artikel 18	Private Anlagen

### B. Öffentliche Anlagen

#### 1. Leitungen

Artikel 19	Planung und Erstellung
Artikel 20	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 21	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 22	Schutz der öffentlichen Leitungen

#### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

#### 3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau, Kostentragung
------------	-----------------------

### C. Private Anlagen

Artikel 25	Kostentragung
Artikel 26	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

## III. Finanzielles

Artikel 27	Finanzierung der Anlagen	
Artikel 28	Gebührenordnung	
Artikel 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	
Artikel 30	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr
Artikel 31		b weitere Bestimmungen

Artikel 32	Jährlich wiederkehrende Gebühren	a Grundgebühr b Verbrauchsgebühr c Löschgebühr
Artikel 33	Gross- und Spitzenwasserbezüger	
Artikel 34	Weitere Gebühren und Entgelte	
Artikel 35	Rechnungstellung	

#### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 36	Widerhandlungen
Artikel 37	Rechtspflege
Artikel 38	Verordnung und Tarif
Artikel 39	Übergangsbestimmung
Artikel 40	Inkrafttreten/Anpassung

#### **Abkürzungen**

AWA	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
GVB	Gebäudeversicherung des Kantons Bern
GWP	Generelle Entwässerungsplanung
LU	Loading Unit (Belastungswert) gemäss den Leitsätzen SVGW
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WUL	Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete
WVG	Wasserversorgungsgesetz
TWN	Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bannwil beschliessen, gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung, die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bannwil

folgendes

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

### I. Allgemeines

#### Artikel 1

- Gemeindeaufgabe
- <sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
  - <sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
  - <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Versorgung in Notlagen gemäss Trinkwasserversorgung in Notlagen TWN vom 02.12.2015.

#### Artikel 2

- Zuständigkeiten
- <sup>1</sup> Die Zuständigkeiten richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinde obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung.

#### Artikel 3

- Geltungsbereich des Reglements
- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
  - <sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

#### Artikel 4

- Schutzzonen
- <sup>1</sup> Zum Schutz der Trinkwasserfassungen werden die erforderlichen Schutzzonen ausgeschieden. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
  - <sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

#### Artikel 5

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
  - <sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

## Artikel 6

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich nach der kantonalen Wasserversorgungs- und Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann Bauten und Anlagen erschliessen, zu denen sie nach übergeordnetem Recht nicht verpflichtet ist. Sie regelt Einzelheiten und die Finanzierung durch Vertrag mit den Eigentümern.

<sup>3</sup> Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

## Artikel 7

Kataster

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erfasst alle öffentlichen, soweit erforderlich auch private Anlagen der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Sie führt einen Leitungskataster.

## Artikel 8

Pflicht zum  
Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

## Artikel 9

Wasserabgabe  
a Menge und Qualität

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 11.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen.

## Artikel 10

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

## Artikel 11

Einschränkung der  
Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

### **Artikel 12**

Verwendung  
des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

### **Artikel 13**

Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

### **Artikel 14**

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

#### **Artikel 15**

Anlagen zur  
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die Verbandsleitungen
- b die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- c die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### **Artikel 16**

Verbandsleitungen

Die Verbandsleitungen umfassen die Transportleitungen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung untere Langete (WUL).

## **Artikel 17**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Verteil- und Detailerschliessungsleitungen inkl. Absperrschieber. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

## **Artikel 18**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung mit dem Wasserzähler. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers. Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Eigentümer.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

#### **Artikel 19**

Planung und Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### **Artikel 20**

Leitungen im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### **Artikel 21**

Sicherung öffentlicher Leitungen

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.



<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung für öffentliche Leitungen nach WVG ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

## **Artikel 22**

Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Dazu ist eine Bewilligung der Wasserversorgung erforderlich. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Artikel 23**

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## **3. Wasserzähler**

### **Artikel 24**

Einbau, Kostentragung

In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

## C. Private Anlagen

### Artikel 25

Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung dem Wasserbezüger.

### Artikel 26

Informations-,  
Betretungs- und  
Kontrollrecht

Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

## III. Finanzielles

### Artikel 27

Finanzierung der  
Anlagen

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- b Beiträgen des Bundes und des Kantons
- c Beiträgen Dritter
- d übrigen Gebühren und Entgelten

### Artikel 28

Gebührenordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt eine Gebührenordnung als Anhang I zu diesem Reglement. Diese regelt

- die einmaligen Gebühren
- den Gebührenrahmen für die wiederkehrenden Gebühren

### Artikel 29

Kostendeckung und Er-  
mittlung des Aufwands

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), den Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kant. Wasserversorgungsgesetzgebung.

### Artikel 30

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup>Wer sein Grundstück im Rahmen eines Infrastrukturvertrags auf eigene Kosten erschliesst, schuldet eine reduzierte Anschlussgebühr.

### Artikel 31

b weitere Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### Artikel 32

Jährlich wiederkehrende Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühren) zu bezahlen.

a Grundgebühr

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird nach der Grösse des Wasserzählers erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasserverbrauch anfällt.

b Verbrauchsgebühr

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser erhoben.

c Löschgebühr

<sup>4</sup> Die Löschgebühr ist vom jeweiligen Eigentümer geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydrant, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Sie wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

### Artikel 33

Gross- und Spitzenwasserbezügler

Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

### Artikel 34

Weitere Gebühren und Entgelte

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

<sup>2</sup> Die Gemeinde verrechnet folgende Dienstleistungen

- Dienstleistungen Dritter
- Kontrolle, Abnahme und Eintrag in Kataster von privaten Anlagen der Wasserversorgung
- Handwerkliche Leistungen

<sup>3</sup> Für Wasserbezüge ab Hydrant erhebt die Gemeinde eine Grundpauschale und eine Gebühr pro m<sup>3</sup>.

### **Artikel 35**

Rechnungstellung Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

## **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 36**

Widerhandlungen <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Artikel 37**

Rechtspflege <sup>1</sup>Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### **Artikel 38**

Verordnung und Tarif Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif als Anhang I.

### **Artikel 39**

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

### **Artikel 40**

Inkrafttreten <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anpassung <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse aufgehoben:  
- Wasserversorgungsreglement und Wassertarif vom 07. Juni 1996 mit Änderungen vom 01.06.2001 / 25.06.2004 / 05.12.2008 sowie alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bannwil haben dieses Reglement am 07. Dezember 2018 beschlossen.

**EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL**



Rolf Reber  
Präsident



Markus Friedli  
Sekretär a.i.

## Anhang I

### Gebührenordnung zum Wasserversorgungsreglement

#### I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	<b>Artikel 1</b>
	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW berechnet. Sie beträgt pro LU CHF 100.00 Die reduzierte Anschlussgebühr gestützt auf Art. 30 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglements (Infrastrukturvertrag) beträgt pro LU CHF 70.00

#### II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Gebührenrahmen	<b>Artikel 2</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren innerhalb des nachstehend festgelegten Gebührenrahmen fest.
Grundgebühr	Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:
	Wasserzähler DN20 (¾ Zoll) CHF 60.00 bis CHF 180.00
	Wasserzähler DN25 (1 Zoll) CHF 120.00 bis CHF 400.00
	Wasserzähler DN32 (1 ¼ Zoll) CHF 250.00 bis CHF 700.00
	Wasserzähler DN40 (1 ½ Zoll) CHF 350.00 bis CHF 900.00
	ab Wasserzähler DN50 (ab 2 Zoll) CHF 450.00 bis CHF 1'500.00
Verbrauchsgebühr	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch: Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> bis CHF 3.00
	<sup>3</sup> Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird pro bewohnte Liegenschaft und Jahr erhoben. Sie beträgt pro bewohnte Liegenschaft bis CHF 180.00

#### III. Weitere Gebühren und Entgelte

Gebührenrahmen	<b>Artikel 3</b>
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt für die temporären Wasserbezüge innerhalb dem nachstehend festgelegten Gebührenrahmen fest.
Ungemessene Wasserbezüge	Es werden keine ungemessenen Wasserbezüge bewilligt.

Temporäre  
Wasserbezüge

<sup>2</sup> Für bewilligte kurzfristige temporäre Wasserbezüge ab Hydrant mit Wasserzähler werden folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr bis CHF 150.00

Verbrauchsgebühren gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Gebührenordnung.